



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

RICHTLINIE ZUR KOMMUNALEN UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

(Zahl: 782/5/2018-Ze/Pro)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 26. September 2018 beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Zur bestmöglichen Auslastung und Nutzung bestehender Betriebsobjekte wird für bisher in der Marktgemeinde noch nicht tätig gewesene Unternehmen ohne ein eigenes Betriebsobjekt eine Startförderung gewährt, sofern diese kein eigenes Betriebsobjekt errichten und den betrieblichen Standort daher in einem Miet- oder Pachtobjekt begründen. Eine Förderung kommt auch zur Ausschüttung für Unternehmen in der Marktgemeinde, welche hierorts Lehrlingsausbildungsplätze schaffen. Darüber hinaus werden aufgrund der unten näher angeführten Bedingungen Unternehmen gefördert, welche ein Betriebsobjekt aus einer Konkursmasse erwerben. Angestrebt wird insbesondere, den Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ durch kommunale Unternehmensförderungen attraktiver zu gestalten.

§ 2

Förderungsgeberin, Förderungsnehmer

- (1) Förderungsgeberin ist die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, welche im Folgenden Marktgemeinde bezeichnet wird.
- (2) Förderungsnehmer ist ausschließlich ein in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ansässiges und dort kommunalsteuerpflichtiges Unternehmen.

ABSCHNITT I

Startförderung für Unternehmen ohne ein eigenes Betriebsobjekt

§ 3

Gegenstand der Startförderung

Die Startförderung stellt eine an das Kommunalsteueraufkommen des Förderungsnehmers gebundene und zeitlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren beschränkte Förderungsleistung der Marktgemeinde zum laufenden Miet- bzw. Pachtaufwand dar. Sie wird auf Antrag des kommunalsteuerpflichtigen Unternehmens (Förderungsnehmers) nach Abschluss eines Fördervertrages gewährt.

§ 4

Höhe der Startförderung

- (1) Die Höhe der von der Marktgemeinde zur Ausschüttung gelangenden Startförderung beträgt 40 v. H. der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführten Kommunalsteuer.
- (2) Die Auszahlung der Startförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

§ 5

Förderungsvertrag, Abberufung der Startförderung

- (1) Der Förderungsempfänger hat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vor der gewünschten Inanspruchnahme der Förderung ehestmöglich nach Beginn des Miet- oder Pachtverhältnisses, den Miet- bzw. Pachtvertrag vorzulegen und formlos zu bekunden, dass er die Förderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Anspruch nehmen will.
- (2) Die Marktgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, schließt mit dem Förderungsnehmer auf Basis dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsvertrag ab, in dem der Förderungsnehmer bekundet, seine gewerbliche Tätigkeit am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ausüben zu wollen und die Förderungsbedingungen laut dieser Förderungsrichtlinie im vollen Umfang zu akzeptieren.
- (3) Der Förderungsnehmer hat hierfür bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Startförderung an die Marktgemeinde unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (4) Dem Förderungsnehmer wird die Startförderung angewiesen, sofern alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 6

Ausschließungsgründe, Rückforderung

- (1) Von der Inanspruchnahme der Startförderung sind Leasinggeschäfte, aber auch die Vermietung von Betriebsobjekten eines Einzelunternehmers oder Liegenschaftseigentümers an eine Gesellschaft etc. ausgeschlossen, an der der Objekteigentümer beteiligt ist.
- (2) Die Weitervermietung bzw. Untervermietung des durch die Startförderung gestützten Mietobjektes bewirkt das sofortige Enden aller Ansprüche.

§ 7

Voraussetzung für die Ausschüttung der Startförderung

- (1) Das kommunalsteuerpflichtige Unternehmen (Förderungsnehmer) darf bisher in der Marktgemeinde keine Unternehmensniederlassung oder Tochtergesellschaft betrieben haben.
- (2) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (3) Das anspruchsberechtigte Unternehmen (Förderungsnehmer) muss zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderung nach wie vor in der Marktgemeinde aufrecht und betrieblich tätig sein.

ABSCHNITT II Lehrlingsförderung

§ 8

Gegenstand und Höhe der Lehrlingsförderung

- (1) Die Marktgemeinde gewährt eine Lehrlingsförderung in der Höhe der pro Jahr vom kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen (Förderungsnehmer) abzuführenden Kommunalsteuer je in der Marktgemeinde angestelltem Lehrling. Sie wird auf Antrag bei Vorhandensein der förderungsbegründenden Voraussetzungen gewährt.
- (2) Die Auszahlung der Lehrlingsförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

§ 9

Abberufung der Lehrlingsförderung

- (1) Dem Förderungsnehmer wird eine Lehrlingsförderung für gewährt.
- (2) Der Förderungsnehmer hat bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Lehrlingsförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (3) Dem Förderungsnehmer wird die Lehrlingsförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Voraussetzung für die Ausschüttung der Lehrlingsförderung

- (1) Das kommunalsteuerpflichtige Unternehmen (Förderungsnehmer) darf bisher in der Marktgemeinde keine Unternehmensniederlassung oder Tochtergesellschaft betrieben haben.
- (2) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Marktgemeinde abgeführt worden sein.
- (3) Das anspruchsberechtigte Unternehmen (Förderungsnehmer) muss zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderung nach wie vor in der Marktgemeinde aufrecht und betrieblich tätig sein.

ABSCHNITT III

Förderung des Erwerbs aus Konkursmassen - Revitalisierungsförderung

§ 11

Gegenstand der Revitalisierungsförderung

Die Revitalisierungsförderung stellt eine an das Kommunalsteueraufkommen des Förderungsnehmers gebundene und zeitlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren beschränkte Förderungsleistung der Marktgemeinde dar. Sie wird demjenigen kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen (Förderungsnehmer) gewährt, welches unter den unten angeführten Voraussetzungen eine Revitalisierungsförderung beantragt.

§ 12

Höhe der Revitalisierungsförderung

- (1) Die Höhe der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Ausschüttung gelangenden Revitalisierungsförderung beträgt 40 v. H. der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführten Kommunalsteuer.
- (2) Die Auszahlung der Revitalisierungsförderung erfolgt in vollen auf 10 Euro kaufmännisch gerundeten Beträgen gemäß den in dieser Förderrichtlinie festgelegten Modalitäten.

§ 13

Förderungsvertrag, Abberufung der Revitalisierungsförderung

- (1) Der Förderungsempfänger hat der Marktgemeinde vor der gewünschten Inanspruchnahme der Revitalisierungsförderung ehestmöglich nach Erwerb des Betriebsobjektes aus einer Konkursmasse den notariell beglaubigten Kaufvertrag vorzulegen und formlos zu bekunden, dass er die Revitalisierungsförderung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Anspruch nehmen will.
- (2) Die Marktgemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, schließt mit dem Förderungsnehmer auf Basis dieser Förderrichtlinie einen Förderungsvertrag ab, in dem der Förderungsnehmer bekundet, seine gewerbliche Tätigkeit am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ausüben zu wollen und die Förderungsbedingungen laut dieser Förderrichtlinie im vollen Umfang zu akzeptieren.
- (3) Das Unternehmen hat bei Abgabe der Kommunalsteuererklärung für das vorangegangene Jahr oder hernach, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres für das vorangegangene Jahr den schriftlichen Antrag auf Abberufung der Revitalisierungsförderung an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Beifügung der gewünschten Bankverbindung zu stellen.
- (4) Kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen wird die Revitalisierungsförderung angewiesen, sofern die gesamte Kommunalsteuer von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für das vorangegangene Kalenderjahr eingenommen wurde und alle förderungsbegründenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 14

Voraussetzung für die Ausschüttung der Revitalisierungsförderung

- (1) Die Kommunalsteuer muss zum Zeitpunkt der Abberufung für das vorangegangene Kalenderjahr in voller Höhe an die Gemeindekasse der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt worden sein.
- (2) Das anspruchsberechtigte Unternehmen (Förderungsnehmer) muss zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderung nach wie vor in der Marktgemeinde aufrecht und betrieblich tätig sein.

§ 15

Ausschließungsgründe, Rückforderung, Ansprüche

- (1) Die Inanspruchnahme der Revitalisierungsförderung ist ausgeschlossen, sofern der Erwerb aus der Konkursmasse durch dieselben juristischen oder natürlichen Personen erfolgt, welche zuvor Anteile am zerschlagenen Unternehmen gehalten haben.
- (2) Die Weiterveräußerung des durch die Revitalisierungsförderung gestützten Betriebsobjektes bewirkt das sofortige Enden aller Ansprüche.

ABSCHNITT IV Allgemeines

§ 16

Finanzielle Vorkehrung, Rückforderung

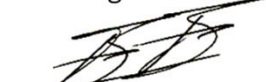
- (1) Alle im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Förderungen werden vorbehaltlich einer finanziellen Vorkehrung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung leitet sich aus dieser Förderrichtlinie nicht ab, selbst dann nicht, wenn ein Fördervertrag geschlossen wurde.
- (2) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, unrechtmäßig und/oder entgegen dieser Förderrichtlinie angewiesene Förderungen rückzufordern.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend ab 1. Jänner 2018 in Kraft und ist auf der Amtstafel sowie digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen.
- (2) Die Förderrichtlinie ist für alle Betriebsansiedlungen mit den vorangehend beschriebenen Voraussetzungen wirksam, die sich am Wirtschaftsstandort „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ nach dem 1. Jänner 2018 etabliert haben. Die Lehrlingsförderung gilt für alle Unternehmen in der Marktgemeinde bei Vorliegen aller förderungsrelevanten Voraussetzungen, auch wenn sie sich bereits vor dem 1. Jänner 2018 etabliert haben.
- (3) Unternehmen, welchen vor dem 1. Jänner 2018 etwaige Förderungen von der Marktgemeinde Ebenthal zugesichert wurden, werden diesen nach alten Förderrichtlinien (auslaufend) gewährt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die Richtlinie zur kommunalen Unternehmensförderung vom 20.04.2017, Zahl: 782/4/2017-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Angeschlagen am: 27.09.2018

